

# Argumentarium zur

- Richtplanteilrevision Windenergie
- Änderung Energiegesetz

=== wird noch ergänzt ===

## 1. Richtplanteilrevision Windenergie

### 1.1 Generelle Einwendungen

1. Der bescheidene Nutzen von Windkraftanlagen bei hiesigen Windverhältnissen steht in keinem Verhältnis zu den massiven negativen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Bevölkerung.
2. Windkraftanlagen stellen einen maximalen Eingriff in die Landschaft dar, weil sie mit über 200 Metern viermal so hoch sind wie herkömmliche Hochspannungsmasten und weil die drehenden Rotoren den Blick auf sich ziehen. Nachts kommen blinkende Lichter für die Flugsicherheit hinzu. Windkraftanlagen führen so zu einer massiven Entstellung unserer Landschaften.
3. Mehrere Eignungsgebiete liegen in BLN Gebieten, viele tangieren auch wertvolle kantonale und kommunale Schutzgebiete und Landschaftsschutzobjekte.
4. Mit dem am 9. Juni 2024 angenommenen Stromgesetz kommt den Richtplaneinträgen eine viel grössere Bedeutung zu als zuvor, da Einsprachen gegen nachfolgende Realisierungsschritte stark eingeschränkt sind. Umso gründlicher müssen die Sachverhalte und Schutzinteressen **vor** einer allfälligen Festsetzung im Richtplan abgeklärt werden, insbesondere was die Brutplätze und Vorkommen national prioritärer Vogelarten betrifft. Dies wurde beim vorliegenden Richtplan nicht getan. Nach dem Richtplaneintrag wird es für solche Abklärungen und allfällige Korrekturen aber zu spät sein.
5. Mit einer Ausnahme (Wädenswiler Berg, Nr. 33) liegen alle Eignungsgebiete ganz oder teilweise im Wald. Der Wald ist für die Biodiversität von grosser Bedeutung und war entsprechend lange Zeit für Bautätigkeiten und Industrieanlagen tabu. Auch mehrere Natur- und Umweltschutzorganisationen, welche der Windkraft positiv gegenüberstehen äussern starke Vorbehalte gegen Windkraftanlagen im Wald.
6. Der an vielen Orten vorgesehene Mindestabstand von 300 m zu bewohnten Gebäuden ist völlig unzureichend. Er schützt die Anwohner nicht ausreichend vor Lärm, Schattenwurf, optischer Bedrängungswirkung, Eiswurf im Winter, nächtlicher Befeuerung und unhörbarem Infraschall. Sehr viele Länder kennen deshalb Mindestabstände zu Wohnbauten, die weit über 300 m liegen
7. Wohnliegenschaften in der Umgebung von Windparks verlieren an Wert. Dies ist durch Erfahrungen im Ausland und durch zahlreiche Studien nachgewiesen. Die Entwertung hängt

vom Abstand zur Windkraftanlage ab, weshalb deutlich höhere Mindestabstände notwendig wären, als dies der Richtplanentwurf vorsieht.

8. Viele Leute wollen nicht in der Nähe von Windkraftanlagen leben. Die Windparks führen zu einem Verlust von Standortattraktivität und dadurch auch einem Rückgang der Steuereinnahmen der Gemeinden.
9. Die Schweiz hat eines der schlechtesten Windpotenziale in Europa und der Kanton Zürich mit das schlechteste in der Schweiz. Schon das kleine Limmatwehr Letten in der Innenstadt von Zürich produziert so viel wie mehrere 220 Meter hohe Windturbinen, die Produktion der KVA Hagenholz entspricht schon der Produktion von ca. einem Dutzend solcher Turbinen und grösserer Wasserkraftwerke wie Rheinau oder Eglisau produzieren je die Strommenge die mehrere Dutzend solcher Turbinen produzieren würden.
10. Gemäss den Schätzungen der Baudirektion würden die definitiv festgesetzten Gebiete im Vollausbau maximal 5% des kantonalen Stromverbrauchs produzieren. Sie würden damit das Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich von knapp 5 Jahren ausgleichen. Es gibt bessere und umweltfreundlichere Alternativen, diesen Beitrag zu produzieren oder einzusparen.

### 1.2 Gebietsspezifische Einwendungen (werden noch ergänzt)

Festgesetzte Eignungsgebiete:

- 1 Cholfirst
- 3 Stammerberg
- 4 Kleinandelfingen
- 5 Schwerzenberg
- 6 Bergbuck
- 9 Berenberg
- 11 Thalheim
- 12 Berg
- 13 Oberholz
- 14 Eschberg
- 15 Zünikon
- 28 Batzberg
- 29 Schönwis
- 31 Hombergchropf
- 33 Wädenswiler Berg
- 37 Rütihof
- 38 Himmelsbüel
- 39 Chüewald
- 46 Gnüll
- 51 Birch

Eignungsgebiete im Status «Zwischenergebnis»:

- 16 Schneitberg
- 17 Guegenhard
- 23 Hermatswil
- 32 Obsirain
- 34 Uerzlikon
- 35 Rotenberg
- 36 Haltenrain
- 40 Honeret

42 Pfannenstiel  
43 Küsnachter Berg  
44 Zolliker Berg  
47 Schür  
48 Chomberg  
49 Fuchsbüel  
50 Glatthaldenrain

## 2. Richtplanteilrevision Energiegesetz

=== wird noch ergänzt ===

1. In vielen Zürcher Gemeinden gibt es grossen Widerstand aus der Bevölkerung gegen die geplanten Windparks. Damit sich die Gemeinden nicht mehr wehren können, will der Kanton die Turbinen gleich selbst bewilligen und damit die Gemeinden übersteuern. Das schränkt die Gemeindeautonomie und kommunale Demokratie ein.
2. Die Gemeinden können bei Windparks nicht mehr entscheiden. Eine solche Änderung der bewährten Kompetenzaufteilung zuungunsten der Gemeinden verletzt das verfassungsmässige Prinzip der Subsidiarität und unterhöhlt das Fundament der Schweizer Demokratie.
3. Die Gemeinden haben die vielen negativen Folgen der Windparks zu tragen – Landschaftsverwundung, Lärmbelastung, Schattenwurf, Wertverlust von Immobilien, Verlust von Lebensqualität. Es ist daher sachgemäss, dass die Gemeinden über die massiven Eingriffe in ihr Gebiet auch mitentscheiden können.
4. Die Umgebung unseres Wohnorts wirkt sich direkt auf unser Wohlbefinden und unsere Lebensqualität aus. Die Schönheit der Landschaft oder die Nähe zu Grünflächen sind wichtig, um sich erholen und die Vorzüge der Natur geniessen zu können. Die Realisierung von Windparks in der Umgebung eines Wohnorts bedroht die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bevölkerung. Deshalb muss die Bevölkerung das Recht das Recht haben.
5. Mit der Zurückstutzung der Gemeindeautonomie wird dem politischen System in der Schweiz das Rückgrat gebrochen. Die Gemeinden werden zunehmend zu Vollzugsanstalten der Kantone und des Bundes degradiert. Die Autonomie der Gemeinden ist das Fundament der direkten Demokratie.
6. Das Stromgesetz-Abstimmungsversprechen von Bundesrat Albert Rösti wird durch die Entmachtung der Gemeinden gebrochen. Rösti hat vor der Abstimmung zum Stromgesetz versprochen: «Wenn eine Gemeinde kein Windrad will, dann kriegt sie auch keines» (Interview mit 20 Minuten, 25.4.2024).
7. Gegen eine Beschleunigung der Verfahren wäre nichts einzuwenden, wenn die Mitsprache und Rechtsmittelmöglichkeiten gewahrt werden. Es müsste eine

zwingende Bestimmung ergänzt werden, dass die Standortgemeinde und direkt betroffene Nachbargemeinden einem Windpark zustimmen müssen.